

Ortsübliche Bekanntmachung über eine Widmungsverfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung des „Feldweg im Baugebiet Nord – West II“ als öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut) gemäß

Art. 6 BayStrWG

i. V. m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG

Widmungsverfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Der im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete „Feldweg im Baugebiet Nord – West II“, Fl.-Nr. 751/89 Gemarkung Nandlstadt, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion eines öffentlichen Feld- und Waldweges (nicht ausgebaut). Der Markt Nandlstadt ist Eigentümer des Weges. Er ist gemäß Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG als öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut) zu widmen.

Die Widmung des „Feldweg im Baugebiet Nord – West II“ als öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut) wird hiermit verfügt:

Bezeichnung des Straßenzuges: Feldweg im Baugebiet Nord – West II

Straßenklasse: öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut)

zu widmendes Straßengrundstück: Fl.-Nr. 751/89 Gemarkung Nandlstadt

Anfangspunkt: Einmündung in die Mainburger Straße (Fl.-Nr. 698/8 Gemarkung Nandlstadt) bei Fl.-Nr. 751/95 Gemarkung Nandlstadt

Endpunkt: südliche Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 751/83 Gemarkung Nandlstadt bei Fl.-Nr. 751/84 Gemarkung Nandlstadt

Länge: 0,143 km

Straßenbaulastträger: Markt Nandlstadt

Widmungsbeschränkung: keine

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus des Marktes Nandlstadt, Rathausplatz 1, 85405 Nandlstadt, auf Zimmer E 03 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Widmung (Allgemeinverfügung) soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Markt Nandlstadt

Nandlstadt, den 12.02.2021

Gerhard Betz, 1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an die Amtstafeln und Einstellung auf der Homepage:

Angeheftet am

12. FEB. 2021

Abgenommen am

Fersch

Unterschrift

Unterschrift

Markt Nandlstadt

Darstellung in der Flurkarte

